



Aktuelle Lesefassung

Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen zur Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Eintragung in das „Goldene Buch“

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), wird nach Beschluss in der Gemeindevertretung vom **18.08.2011** o.g. Satzung erlassen:

§ 1 Ehrungen

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten oder besonderen Einzelleistungen zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde führt die Gemeinde Ostseebad Karlshagen ein „Goldenes Buch“.

§ 2 Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Eintrag in das „Goldene Buch“

1. Mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Ostseebad Karlshagen werden Personen geehrt, die sich in besonderem Maße auf politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem und sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Gemeinde Ostseebad Karlshagen und ihrer Einwohner gestärkt haben.
2. Der Eintrag in das „Goldene Buch“ ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Ostseebad Karlshagen zu vergeben hat. Es sollen deshalb durch die Eintragung Verdienste geehrt werden, die sich in besonderem Maße von anderen hervorheben.
3. An den Eintrag in das „Goldene Buch“ sind keine weiteren Rechte und Pflichten gebunden.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Eintragung in das „Goldene Buch“ sind:
 - der/die Bürgermeister/-in
 - Gemeindevertreter/-innen
 - Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

§ 4 Vorschlagsverfahren

1. Die Vorschläge zur Eintragung sind schriftlich an den/die Bürgermeister/-in einzureichen. Sie müssen eine ausführliche Begründung sowie Ausführungen über die Verdienste und das Wirken des Vorgeschlagenen enthalten.
2. Zur Eintragung ins „Goldene Buch“ können nur natürliche Personen vorgeschlagen werden.
3. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch sowie Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Eintragung in das „Goldene Buch“ aus.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Eintragung in das „Goldene Buch“ besteht nicht.
5. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sind rechtzeitig in geeigneter Form über das Verfahren zu unterrichten.

§ 5 Ehrung durch Eintragung

Der Eintrag in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Ostseebad Karlshagen erfolgt in einem angemessenen feierlichen Rahmen.

§ 6 Löschung der Eintragung

Ergeben sich Tatsachen, die eine unwiderrufliche Löschung des Eintrages rechtfertigen, können die in § 3 dieser Satzung berechtigten Personen einen Antrag auf Löschung des Eintrages stellen. Der Antrag ist stichhaltig zu begründen. Die Begründung muss es möglich machen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Eine Löschung ergibt sich insbesondere bei Vorliegen der in § 4 Pkt. 3 aufgezeigten Verstöße.

§ 7 Entscheidung über die Eintragung/ Löschung im „Goldenen Buch“

1. Über einen Antrag auf Eintragung oder Löschung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter, nach eingehender Beratung bzw. Abstimmung im Hauptausschuss.
2. Im Falle einer beabsichtigten Eintragung ist vor der Beschlussfassung das schriftliche Einverständnis der zu ehrenden Person einzuholen. Bei einer beabsichtigten Löschung ist eine schriftliche Stellungnahme von der Person einzuholen, dessen Eintrag gelöscht werden soll.
3. Durch Veröffentlichung des Entwurfes der Vorlage zur Beschlussfassung für die Gemeindevertretung zur Eintragung/ Löschung im Amtsblatt des Amtes Usedom-Nord werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über die beabsichtigte Eintragung/Löschung informiert und aufgerufen, innerhalb von 3 Wochen zusätzliche Begründungen bzw. Einwände geltend zu machen.

§ 8
Archivierung

1. Die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Nord (Hauptamt) führt ein Verzeichnis über die erteilten Ehrungen durch Einträge in das „Goldene Buch“.
2. Alle Unterlagen über das Verfahren zur Eintragung oder Löschung sind dauerhaft zu archivieren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.